SOLARENERGIE FÖRDERVEREIN DEUTSCHLAND E.V. | SFV

Bürokratieabbau bei Erneuerbaren Energien

Vorschläge des Solarenergie-Förderverein Deutschland e.V. (SFV)

Thema: Bürgerenergiegesellschaft

Teil 2, Stand 17.08.2022

SOLARENERGIE FÖRDERVEREIN DEUTSCHLAND E.V. | SFV

Bürgerenergie-Gesellschaften: Sperrfrist für Anlagenbau		
Regelung	Problem	Lösungsweg
§ 22b EEG 2023 (1) Die Ausnahme von dem Erfordernis eines wirksamen Zuschlags nach § 22 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 ist nur zulässig, […] 3. wenn die Bürgerenergiegesellschaft sowie ihre stimmberechtigten Mitglieder oder Anteilseigner, die juristische Personen des Privatrechts sind, und die mit diesen jeweils verbundenen Unternehmen nach Artikel 3 des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1) in den vorangegangenen drei Jahren keine weiteren Windenergieanlagen an Land in Betrieb genommen haben.“ Analoge Regelungen enthält auch § 22b (2) Nr. 2.	1. Die Sperrfrist von drei Jahren ist im Sinne einer Beschleunigung des Ausbaus Erneuerbarer Energien kontraproduktiv. Würde man vollständig auf eine Sperrfrist verzichten, liefe die leistungsmäßige Beschränkung in der De-Minimis-Regel allerdings leer. Dadurch könnten Bürgerenergiegesellschaften jederzeit unbegrenzt Projekte umsetzen. 2. Jedes Kleinunternehmen (z.B. ein Friseurgeschäft), und möglicherweise auch jede*r private PV-Anlagenbetreiber*in, kann unabhängig von der Größe der eigenen Anlage (z.B. Balkonmodul) die Sperrfrist von drei Jahren auslösen, wenn er*sie Mitglied oder Anteilseigner*in der Bürgerenergiegesellschaft ist. Die Bürgerenergiegesellschaft muss daher jedes ihrer Mitglieder oder Anteilseigner*innen akribisch im Hinblick auf deren eigenen Anlagenbau kontrollieren. Mit der Erweiterung der notwendigen stimmberechtigten Mitglieder oder Anteilseigner*innen bei Bürgerenergiegemeinschaften von 10 (§ 3 Nr. 15 EEG 2021) auf mindestens 50 (§ 3 Nr. 15 EEG 2023) erhöht sich dieser Aufwand erheblich. 3. Es könnte Unklarheit darüber entstehen, ob die Bestimmung des Satzteils „die juristischen Personen des Privatrechts sind“ sich nur auf die unmittelbar davor stehenden „Anteilseigner“, oder auch auf die „stimmberechtigten Mitglieder“ bezieht. Im ersteren Falle wäre die Bürgerenergiegesellschaft am Bau von Anlagen gehindert, wenn *irgendeines* ihrer Mitglieder in den vorangegangenen drei Jahren eine entsprechende Anlage errichtet hätte – unabhängig von der Größe oder der Art der Bestimmung des anzulegenden Werts.	1. § 22b (1) Nr. 3 wird ersatzlos gestrichen. Dasselbe gilt für weitere Bestimmungen dieser Art, z.B. in § 22b (5) EEG 2023.Eine Sperrfrist von maximal einem Jahr wäre hinnehmbar, wenn die De-Minimis-Grenze nicht ausgehebelt werden soll. 2. Für den Fall, dass sich Lösung 1. nicht durchsetzen lässt, schlagen wir vor, dass die Passage „sowie ihre stimmberechtigten Mitglieder oder Anteilseigner, die juristische Personen des Privatrechts sind, und die mit diesen jeweils verbundenen Unternehmen nach Artikel 3 des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1)“ gestrichen wird. 3. Sollte auch diese Forderung nicht umsetzbar sein, ist es aus unserer Sicht zwingend, zumindest zu präzisieren, dass auch unter den Mitgliedern nur juristische Personen des Privatrechts der fraglichen Bestimmung unterliegen.

SOLARENERGIE FÖRDERVEREIN DEUTSCHLAND E.V. | SFV

Bürgerenergie-Gesellschaften: Zeitpunkt der Inbetriebnahme von „Anlagen“		
Regelung	Problem	Lösungsweg
§ 22b EEG 2023 „(1) Die Ausnahme von dem Erfordernis eines wirksamen Zuschlags nach § 22 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 ist nur zulässig, […] 3. wenn die Bürgerenergiegesellschaft sowie ihre stimmberechtigten Mitglieder oder Anteilseigner, die juristische Personen des Privatrechts sind, und die mit diesen jeweils verbundenen Unternehmen nach Artikel 3 des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1) in den vorangegangenen drei Jahren keine weiteren Windenergieanlagen an Land in Betrieb genommen haben.“	Nach § 3 Nr. 1 und 30 EEG 2023 erhält jede Anlage ein Inbetriebsetzungsdatum. Die Inbetriebsetzung der ersten Windenergieanlage löst die Sperrfrist von drei Jahren für alle weiteren Anlagen im Rahmen derselben Projektierung aus. Dies ist nur mit einer exakt gleichzeitigen Inbetriebsetzung zu vermeiden. Eine gleichzeitige Inbetriebsetzung mehrerer Windenergieanlagen ist praxisfern. Diese Praxisferne wird noch dadurch verstärkt, dass viele Windparks in die Zuständigkeit mehrerer der fast 900 Netzbetreiber fallen. Die Bestimmung des § 22 (2) Satz 2 Nr. 3, wonach Bürgerenergie-Gesellschaften „Windenergieanlagen an Land […] mit einer installierten Leistung bis einschließlich 18 Megawatt“ im Rahmen der neuen De-Minimis-Regel (ohne Ausschreibung) errichten können, wird dadurch faktisch ausgehebelt. Auch im Fall von Solaranlagen auf Freiflächen und Dächern (§ 22b (2) Nr. 2 in Verbindung mit § 22 (3) Satz 2 Nr. 2) kann es zu analogen Problemen kommen.	Es wird festgelegt, dass Windenergieanlagen, die im Rahmen eines Projektes einer Bürgerenergiegesellschaft errichtet werden, als gleichzeitig in Betrieb gesetzt betrachtet werden, wenn die Inbetriebsetzung der einzelnen Windräder innerhalb eines Zeitrahmens von maximal 60 Tagen liegt. Eine entsprechende Bestimmung wird auch hinsichtlich des § 22b (2) in Verbindung mit § 22 (3) Satz 2 Nr. 2 getroffen.

SOLARENERGIE FÖRDERVEREIN DEUTSCHLAND E.V. | SFV

Bürgerenergie-Gesellschaften: Wohnort-Abstand

Regelung	Problem	Lösungsweg
§ 3 EEG 2023, Nr. 15. „„Bürgerenergiegesellschaft“ [ist] jede Genossenschaft oder sonstige Gesellschaft, […] b) bei der mindestens 75 Prozent der Stimmrechte bei natürlichen Personen liegen, die in einem Postleitzahlengebiet, das sich ganz oder teilweise im Umkreis von 50 Kilometern um die geplante Anlage befindet, nach dem Bundesmeldegesetzes mit einer Wohnung gemeldet sind, wobei der Abstand im Fall von Solaranlagen vom äußeren Rand der jeweiligen Anlage und im Fall von Windenergieanlagen von der Turmmitte der jeweiligen Anlagen gemessen wird,” […]	Nach § 22 (2) Satz 2 Nr. 3. können Bürgerenergiegesellschaften Windenergieanlagen bis zu 18 MW installierter Leistung errichten, ohne am Ausschreibungsverfahren teilnehmen zu müssen. Um diese Leistungsgrenze auszuschöpfen, muss es sich nach heutigem Stand der Technik um mehrere Windräder handeln. Hier kann eine Unklarheit darüber entstehen, ob nur solche PLZ-Gebiete berücksichtigt werden, die von *allen* Radien der beteiligten Windenergie-Anlagen berührt werden (Schnittmengen-Prinzip), oder ob jedes PLZ-Gebiet berücksichtigt wird, das von *mindestens einem* dieser Radien berührt wird (Vereinigungsmengen-Prinzip). 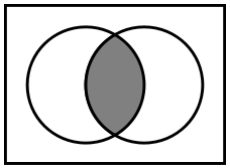 *Schnittmenge* 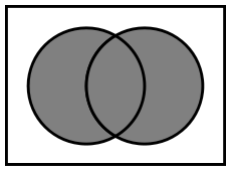 *Vereinigungsmenge* Wenn von derselben Bürgerenergiegesellschaft weitere Projekte geplant werden, tritt die 50-km-PLZ-Regelung vom Standpunkt der neuen Anlage(n) aus wiederum in Kraft. Der Anteil der „richtig“ wohnenden Gesellschaftsmitglieder (bzw. Anteilseigner:innen) kann durch die Verschiebung unter 75% sinken. Die Gesellschaft muss dann neue Mitglieder gewinnen, oder sogar bestehende Mitglieder zum Austritt bewegen. Das ist ein unnötiges Hindernis und erhöht den Verwaltungsaufwand der Bürgerenergiegesellschaft.	Es wird bestimmt, dass § 3. Nr. 15 im Sinne des Vereinigungsmengen-Prinzips auszulegen ist. Außerdem ist folgende Bestimmung aufzunehmen: „Bei einem weiteren Projekt kann die Energiegenossenschaft bestehen bleiben, wenn die Anlagen des neuen Projekts im 50-km-Radius einer der Anlagen des ersten Projekts liegen.“

Bürgerenergie-Gesellschaften: Beteiligungsmöglichkeiten der Bürger:innen aus Nachbarländern		
Regelung	Problem	Lösungsweg
§ 3 Nr. 15 EEG 2023: „Bürgerenergiegesellschaft“ [ist] jede Genossenschaft oder sonstige Gesellschaft, a) die aus mindestens 50 natürlichen Personen als stimmberechtigten Mitgliedern oder stimmberechtigten Anteilseignern besteht, b) bei der mindestens 75 Prozent der Stimmrechte bei natürlichen Personen liegen, die in einem Postleitzahlengebiet, das sich ganz oder teilweise im Umkreis von 50 Kilometern um die geplante Anlage befindet, nach dem Bundesmeldegesetzes mit einer Wohnung gemeldet sind, […]	Grenzüberschreitende Bürgerprojekte (wie z.B. Windenergieplanungen in der Euregio Belgien/Niederlande und Deutschland) und grenzüberschreitende Bürgerenergiegesellschaften werden behindert. Natürliche Personen in angrenzenden europäischen Regionen können sich nicht beteiligen, da dort das Bundesmeldegesetz keine Anwendung findet. Nur die natürlichen Personen können sich beteiligen, die auf bundesdeutschem Gebiet im Umkreis von 50 km zur geplanten EE-Anlage gemeldet sind. Der Wirkkreis der Bürgerenergiegemeinschaft wird verringert, je näher sich die geplante EE-Anlage in Grenznähe von unter 50 Kilometer befindet.	Es sollte geprüft werden, ob die Einschränkung EU-rechtlich zulässig ist. Wir empfehlen, die Beteiligungsmöglichkeiten auf natürliche, im Ausland lebende Personen auszuweiten, die in einem Radius von 50 km zur EE-Anlage (bzw. zur Vereinigungsmenge der EE-Anlagen eines Projekts) wohnhaft sind.

SOLARENERGIE FÖRDERVEREIN DEUTSCHLAND E.V. | SFV

Bürgerenergie-Gesellschaften: Pönale bei Verstoß gegen Nachweispflichten		
Regelung	Problem	Lösungsweg
§ 22b EEG 2023 (4) Das Vorliegen der Anforderungen nach § 3 Nummer 15 ist zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme und danach alle fünf Jahre gegenüber dem Netzbetreiber nachzuweisen. Der Nachweis muss für die folgenden Zeiträume erfolgen: 1. bei der erstmaligen Nachweisführung für die zwölf Monate, die der Meldung nach Absatz 1 Nummer 1 oder Absatz 2 Nummer 1 vorangegangen sind, wobei bezüglich der Anforderungen nach § 3 Nummer 15 Buchstabe a, c und d der Nachweis für den Zeitraum des Bestehens der Bürgerenergiegesellschaft ausreicht, wenn dieser Zeitraum kürzer ist, und 2. bei allen weiteren Nachweisführungen jeweils für die zwölf Monate, die dem Zeitpunkt der Nachweisführung vorangegangen sind. Der Nachweis kann bei der erstmaligen	Angesichts der strengen Voraussetzungen des § 3 Nr. 15 EEG 2023 für Bürgerenergiegesellschaften sind die Fristvorgaben des Satzes 4 zu drastisch. Es besteht die Gefahr, dass Bürgerenergiegesellschaften dadurch unverschuldet in Zahlungsschwierigkeiten geraten, insbesondere im Falle einer Kreditfinanzierung. Hier ist zu berücksichtigen, dass die Verwaltung von Bürgerenergiegesellschaften nicht selten durch ehrenamtliche Tätigkeit bewältigt wird. Dies sollte durch den Wortlaut des Gesetzes gewürdigt werden.	Hinter § 22 b (4) Nr. 2 wird folgender weiterer Satz eingefügt: „Auf begründeten Antrag der Bürgerenergiegesellschaft muss die Frist nach Satz 4 um mindestens zwei und bis zu sechs Monate verlängert werden.“ Im letzten Satz muss dann die Bestimmung „Die Sätze 3 und 4“ ersetzt werden durch „Die Sätze 3, 4 und 5“.

Nachweisführung durch Eigenerklärung erfolgen; in diesem Fall muss die Bürgerenergiegesellschaft dem Netzbetreiber auf Verlangen geeignete Nachweise zur Überprüfung der abgegebenen Eigenerklärungen vorlegen. Wird der Nachweis nach den Sätzen 1 bis 3 nicht bis spätestens zwei Monate nach Ablauf der Fristen nach Satz 1 geführt, entfällt ab dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf den Ablauf der Frist nach Satz 1 folgt, der Vergütungsanspruch nach § 19 Absatz 1. Die Sätze 3 und 4 sind auf den Nachweis der Anforderungen nach Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Nummer 2 entsprechend anzuwenden.		

SOLARENERGIE FÖRDERVEREIN DEUTSCHLAND E.V. | SFV

Bürgerenergie-Gesellschaften: Nicht ausgeschöpfte De-Minimis-Vorgaben der EU		
Regelung	Problem	Lösungsweg
§ 22 EEG 2023 (2) Bei Windenergieanlagen an Land besteht der Anspruch nach § 19 Absatz 1 für den in der Anlage erzeugten Strom nur, solange und soweit ein von der Bundesnetzagentur erteilter Zuschlag für die Anlage wirksam ist; der Anspruch besteht für Strommengen, die mit einer installierten Leistung erzeugt werden, die die bezuschlagte Leistung um bis zu 15 Prozent übersteigt. Von diesem Erfordernis sind folgende Windenergieanlagen an Land ausgenommen: […] 3. Windenergieanlagen an Land von Bürgerenergiegesellschaften mit einer installierten Leistung bis einschließlich 18 Megawatt nach Maßgabe des § 22b.	Die Verordnung Nr. 651/2014 der Europäischen Kommission vom 17. Juni 2014 bestimmt in Artikel 42 Absatz 8: „[…] im Falle von Windkraftanlagen können für Anlagen mit einer installierten Stromerzeugungskapazität von weniger als 6 MW oder für Anlagen mit weniger als 6 Erzeugungseinheiten Beihilfen ohne eine Ausschreibung nach Absatz 2 gewährt werden“. Im Sinne einer möglichsten Beschleunigung des Ausbaus Erneuerbarer Energien sollte der Spielraum dieser Bestimmung ausgeschöpft werden, so dass Bürgerenergiegesellschaften bei Projekten mit weniger als sechs Anlagen unabhängig von der Gesamtleistung von der Ausschreibungspflicht ausgenommen werden.	§ 22 (2) Satz 2, Nr. 3 wird wie folgt gefasst: „3. Windenergieanlagen an Land von Bürgerenergiegesellschaften mit bis zu fünf Erzeugungseinheiten nach Maßgabe des § 22b“.